Telefon: 233-86601 Telefax: 233-86605

Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung III Straßenverkehr Verkehrsüberwachung Außendienst und Technik KVR-III/32

Verkehrsüberwachung in der Griegstraße und in der Milbertshofener Straße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01660 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 20.07.2017 1 Anlage

Sitzungsvorlagen-Nr. 10486

Beschluss des Bezirksausschusses des 11. Stadtbezirkes - Milbertshofen-Am Hart vom 17.01.2018

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart hat am 21.07.2016 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Bei der Empfehlung ist davon auszugehen, dass es dem Antragsteller um eine Regelung in seinem unmittelbaren Wohnumfeld geht. Beantragt werden Verkehrskontrollen hinsichtlich Falschparkern, Befahren von Gehwegen sowie Geschwindigkeitskontrollen in der Griegstraße sowie der Milbertshofener Straße.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs bzw. des Befahrens von Gehwegen im genannten Bereich fallen in den Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums München, welches hierzu Folgendes mitteilt:

"In der Griegstraße und der Milbertshofener Straße wurden im Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.08.2017 bereits 381 Falschparker und KfZ-Führer, die den Gehweg verbotswidrig benutzten festgestellt und zahlungspflichtig verwarnt. Wir werden die BÜV-Empfehlung, mit der Bitte um vermehrte Kontrollen, an die zuständige Polizeiinspektion 47 – Milbertshofen weiterleiten."

Im Hinblick auf die Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen in diesem Bereich teilt die zuständige Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) Folgendes mit:

Die Griegstraße ist mit erheblichen Einschränkungen bereits seit mehreren Jahren Bestandteil des Messprogramms, welches derzeit 650 Straßen im Stadtgebiet umfasst.

Sie ist allerdings vom Geschwindigkeitsverhalten her gänzlich unauffällig und wird daher nicht mit hoher Priorität behandelt. Es sind dort darüber hinaus nur in zwei Teilbereichen die technischen und rechtlichen Vorgaben für die Durchführung von gerichtsverwertbaren Geschwindigkeitskontrollen erfüllt.

Um gerichtsverwertbare Geschwindigkeitsmessungen durchführen zu können, wird - sehr vereinfacht dargestellt - eine gerade Messstrecke von mindestens 45 Metern und zu Beginn oder am Ende dieses Bereichs eine Parklücke von ca. 10 Metern Länge mit einem Mindestabstand von 200 zu den Tempo-30-Zonenanfangs- und -endbeschilderungen zum Aufstellen des Messfahrzeugs benötigt.

Diese Voraussetzungen sind auf Grund der baulichen Gestaltung und der dichten Parksituation in der Griegstraße nur sehr selten anzutreffen. Die KVÜ hat die Bürgerversammlungsempfehlung dennoch zum Anlass genommen, sich nochmals ein aktuelles Bild des Geschwindigkeitsverhaltens dort zu verschaffen. Dabei bestätigte sich die aus der Vergangenheit bereits bekannte Situation - es wurden keine bzw. nur einzelne geringfügige Geschwindigkeitsübertretungen festgestellt.

Deshalb wird die KVÜ die Griegstraße zwar weiterhin zur Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen anfahren, eine Verstärkung der Überwachung ist jedoch aus den genannten Gründen nicht vorgesehen.

Anlässlich der Bürgerversammlungsempfehlung hat die KVÜ in der Milbertshofener Straße aktuelle Probemessungen durchgeführt, da diese sich bisher noch nicht im regelmäßigen Messprogramm befindet. Die Ergebnisse rechtfertigen letztlich eine Aufnahme in das Messprogramm, so dass die KVÜ in nächster Zeit in der Milbertshofener Straße verstärkt Geschwindigkeitskontrollen durchführen wird, um eine Reduzierung der Fahrgeschwindigkeiten dort zu erreichen.

Im Zuge der Beschaffung einer effizienteren und technisch verbesserten Lasermesstechnik, welche voraussichtlich zum Jahreswechsel zum Einsatz kommt, besteht jedoch die Möglichkeit, dass einige der o.g. technischen und rechtlichen Einschränkungen zukünftig entfallen und somit mehr Geschwindigkeitskontrollen - auch in der Milbertshofener Straße - durchgeführt werden können, um die Verkehrssicherheit weiter zu erhöhen.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Kuffer, sein Stellvertreter Herr Stadtrat Schall und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

Berufsmäßiger Stadtrat

II. Antrag des Referenten

- 1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis die Verkehrsüberwachung in der Griegstraße und der Milbertshofener Straße erfolgt durch das Polizeipräsidiums München und die Kommunale Verkehrsüberwachung und wird auch weiterhin sichergestellt wird Kenntnis genommen.
- 2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01660 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 20.07.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III.	Beschluss nach Antrag.	
	Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 11 der Landeshauptstadt München	
	Der Vorsitzende	Der Referent
	Hummel-Haslauer	Dr. Böhle

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 11 – Dem Vorsitzenden An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle Ost (3x)
An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz E-4 jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/BA

- O Der Beschluss des BA 11 kann vollzogen werden.
- O Der Beschluss des BA 11 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- O ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

VI.	Mit Vorgang zurück zum		
	Kreisverwaltungsreferat HA I		
	zur weiteren Veranlassung		
	Am		